

Welterbestadt Quedlinburg

Der Oberbürgermeister



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV-StRQ/063/16

öffentlich

**Herstellung des Einvernehmens gem. § 11 a KiFöG LSA für die
Kinderkrippe "Mini und Maxi" der Deutschen Roten Kreuz
Quedlinburg/Halberstadt Service gGmbH**

Erstellungsdatum: 18.10.2016

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung

Gremium

17.11.2016	Kultur-, Tourismus- und Sozialausschuss Quedlinburg	Vorberatung
23.11.2016	Haupt- und Finanzausschuss Quedlinburg	Vorberatung
08.12.2016	Stadtrat Quedlinburg	Entscheidung

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, den Oberbürgermeister zu ermächtigen:

1. das Einvernehmen der Welterbestadt Quedlinburg zu der in Anlage 1 beigefügten Entgeltvereinbarung „2016“ nach § 11 a KiFöG LSA zwischen dem örtlichen Träger der Jugendhilfe und der DRK Service Quedlinburg/Halberstadt gGmbH für die Kinderkrippe „Mini und Maxi“ unter Berücksichtigung der in der Begründung stehenden Maßgaben zu erteilen.

Einreichende Fraktion:		
Erarbeitet durch:	Melcher, Sabine	gez. Melcher 26.10.16
Erforderliche Mitzeichnungen:	1.4 Kindertagesstätten, Schulen, Wohngeld	gez. i.V. Severin 26.10.16
Verantwortlicher Fachbereich:	1 Finanzen und Bildung	gez. Frommert 27/10/16
Oberbürgermeister	Frank Ruch	gez. F. Ruch

Sachverhalt:

Begründung:

Aufgrund veränderter Einnahme- und Kostenstrukturen in der Kindertageseinrichtung Kinderkrippe „Mini und Maxi“ in 2016, u.a. durch gestiegene Landes und Landkreismittel gem. § 12 KiFöG LSA sowie erhöhte Personalkosten aufgrund Tarifsteigerungen, wurde eine Neuverhandlung der sog. Entgeltvereinbarung nach § 11 a KiFöG LSA notwendig. Die gültigen Leistungs-, und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen bleiben hiervon unberührt.

Der vorliegende Entwurf der Entgeltvereinbarung „2016“ mit Rückwirkung zum 01.01.2016 ist zwischen der DRK Service Quedlinburg/Halberstadt gGmbH als freier Träger und dem Landkreis Harz endverhandelt und bedarf nun der Zustimmung der Welterbestadt als Standortgemeinde.

Aus Sicht der Verwaltung kann nach abschließender Prüfung der Vereinbarungen nur unter Berücksichtigung nachfolgender Maßgaben eine Empfehlung zur Einvernehmensherstellung erfolgen:

1. Die Kosten für päd. Materialien sind an die wirksame Richtlinie der Welterbestadt Quedlinburg zur Erstattung der anererkennungsfähigen Betriebskosten von Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft, § 3 Nr. 9, anzupassen (15,00 € je Kind/Jahr).
2. Die Kosten für med. Sachbedarf sind an die wirksame Richtlinie der Welterbestadt Quedlinburg zur Erstattung der anererkennungsfähigen Betriebskosten von Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft, § 3 Nr. 15, anzupassen (50,00 € bei 60 Plätzen).
3. Die Kosten für den QM-Beauftragten bzw. für das Qualitätsmanagement werden unter Beachtung des Urteils vom 20.10.2015 (LVG 2/14, 2.1.3.3) nicht anerkannt. Dort ist festgestellt, dass der Gesetzgeber nicht ausreichend sichergestellt hat, dass mögliche Mehrbelastungen der Gemeinden, etwa in Form von höheren Qualitätsstandards, ausgeglichen werden. Soweit für die Gemeinden neue Finanzierungspflichten ohne Mehrkostenausgleich geschaffen worden sind, ist § 12 b KiFöG 2013 mit der Verfassung unvereinbar.
4. Kosten für Praktikanten, Bundefreiwilligendienstleistende usw. können in Zukunft von der Gemeinde nicht mehr anerkannt werden. Aus dem KiFöG LSA ergibt sich keine Verpflichtung, diese Kosten anzuerkennen. Dem Träger wird ein gewisser Umsetzungszeitraum eingeräumt, indem er seine Verfahrensweise zur Beschäftigung von Praktikanten etc. zum nächstmöglichen Zeitpunkt umstellt.
5. In der Entgeltvereinbarung unter Punkt 2 heißt es zur Richtigstellung „ Der Träger erhält für die vereinbarten Leistungen von der nach § 12b zuständigen Gemeinde folgende Entgelte:“, da auch Kinder aus anderen Gemeinden ggf. die Einrichtung des Trägers besuchen. Für diese Kinder zahlt die jeweilige Fremdgemeinde den verbleibenden Finanzierungsbedarf.
6. Unter Bezugnahme des Urteils vom 20.10.2015 (LVG 2/14, 2.2.4) ist die Beibringung von Kostenbeiträgen bei Ausfall Aufgabe des Trägers.

☒ Ja ☐ Nein		Veranschlagung im laufenden Haushaltsjahr ☒ Ja ☐ Nein	
Pflichtaufgaben ☒ freiwillige Aufgaben ☐		☐ Ergebnisplan Neu BUst 3.6.5.101.15.545800 EUR ca. 124.000,00	☐ Finanzplan BUst EUR
Gesamtkosten der Maßnahmen (Anschaffungs-/ Herstellungskosten) EUR	Jährliche Folgekosten/ Folgekosten ☐ keine EUR	Gesamtfinanzierung Eigenanteil EUR	Gesamtfinanzierung Erträge/Einzahlungen (Zuschüsse, Beiträge etc.) EUR
Verpflichtungs-ermächtigu ngen ☐ Ja ☐ Nein Jahr EUR Jahr EUR Jahr EUR		Folgejahre Jahr EUR Jahr EUR Jahr EUR	

Anlagen:

Anlage 1 BV-StRQ/063/16 Entgeltvereinbarung 2016 „Mini und Maxi“